Kreis Mettmann

Gesundheitsausschuss am 28.5.2020 30.04.2020

Antworten auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Betreuung von Menschen mit Behinderungen“

1. Wie stellt sich die Situation von Menschen im Kreis Mettmann dar, die sich im betreuten Wohnen befinden? Liegen der Verwaltung diesbezüglich Rückmeldungen seitens der Träger vor?

Für die Eingliederungshilfen beim Betreuten Wohnen ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger zuständig. Gegenüber dem Kreis Mettmann haben die Hilfeempfänger und Leistungserbringer deshalb keinerlei Mitteilungs- und Auskunftspflichten. Der Verwaltung liegen daher weder Informationen zur Gesamtsituation im Kreisgebiet noch Rückmeldungen der anderen Träger vor.

Auf Nachfrage bewertete der zuständige Fachbereich des LVR die Situation als ruhig und unauffällig: Bislang habe kein Leistungsanbieter im Kreisgebiet eine Einstellung seiner Dienste angezeigt, Beschwerden lägen ebenfalls nicht vor. Einzelne Anbieter beantragten vor dem aktuellen Hintergrund eine Erhöhung der sog. Fachleistungsstunden zur Betreuung, die Zahl dieser Anträge halte sich aber im üblichen Rahmen.

Auch der Heimaufsicht des Kreises sind keine Probleme bekannt geworden.

Als Träger des Wohnverbundes Ratingen betreut der Kreis Mettmann auch selbst Menschen mit geistiger Behinderung im Betreuten Wohnen. Auch hier gibt es trotz der teils veränderten Tagesstruktur wegen der Schließungen der WfbM keine Auffälligkeiten oder Probleme. Da mehr zu betreuende Personen während des Tages anwesend sind, werden zurzeit Mitarbeiter*innen aus den Kindertagestätten des Kreises zur Verstärkung eingesetzt.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen und Vorgaben der Hygiene (Abstand halten, Hände waschen etc.) werden von den Fachkräften anschaulich erklärt und von den Betreuten weitestgehend beachtet. Bei Personen mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko werden die Einkäufe von den fachlichen Betreuern*innen übernommen, die sie z.B. auch bei Spaziergängen begleiten.

2. Wie gestaltet sich im Kreis Mettmann die Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag? Wir bitten die Verwaltung dezidiert darzulegen, mit wie vielen Trägern sie diesbezüglich in Kontakt getreten ist und inwieweit Vereinbarungen getroffen wurden.

Nach dem o. g. Gesetz (SodEG) können die Dienstleister u.a. in den Aufgabenbereichen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Sozialhilfe nach dem SGB XII Zuschüsse zum Fortbestand ihres Betriebes erhalten, wenn sie unmittelbar oder mittelbar durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz betroffen sind. Primär handelt es sich im zuständigen Aufgabenbereich des Kreises Mettmann um den fast vollständigen Fortfall der Bedarfe an Inklusionshilfen aufgrund der seit Mitte März geltenden schulischen Betretungsverbote.

Als Gegenleistung für diese Zuschüsse zur finanziellen Absicherung müssen die Sozialen Dienstleister versichern, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und andere Sachmittel in Tätigkeitsbereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. Die Zuschüsse in einer Höhe bis zu 75% der durchschnittlichen Vergütungen werden auf Antrag gewährt. Kurzarbeitergeld oder andere finanzielle Hilfen werden als bereite Mittel angerechnet.

Das notwendige Landesausführungsgesetz ist am 15.04.2020 in Kraft getreten. Noch am selben Tag wurden die Antragsformulare und Erläuterungen auf der bekannten Corona-Internetseite des Kreises veröffentlicht. Parallel dazu wurden die Sozialdienste durch ihre Berufs-, Dach- und Interessenverbände informiert.
Nach heutigem Stand (28.04.2020) liegen elf SodEG-Anträge von Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe vor. Leider fehlen in etlichen Fällen noch wichtige Angaben.
Von den Sozialdiensten wird nur zu einem Teil das Personal zur Bewältigung der Corona-Krise angeboten. Eine Bereitstellung der aktuell beschäftigungslosen Schulbegleiter*innen für andere Aufgaben scheitert sehr häufig an den arbeitsvertraglichen Bindungen. Einverständnisse dieser Arbeitnehmer zur Bereitschaft, andere Tätigkeiten zur Krisenbewältigung zu übernehmen, sind nicht erzwingbar.

Die Qualifikationen der bereitgestellten Hilfskräfte sowie die angebotenen Sachmittel und Tätigkeitsbereiche werden dem Krisenstab des Kreises zur Auswertung mitgeteilt, sobald eine Zuschussbewilligung erfolgt.

Im Umfang der gestuften Wiederaufnahme des schulischen Unterrichts können die für dieses Schuljahr bewilligten Schulbegleitungen unter Beachtung der organisatorischen und hygienischen Vorgaben der jeweiligen Schule sofort wieder eingesetzt werden. Daneben werden erforderliche Inklusionshilfen für die Notbetreuungen in den Schulen sichergestellt. Unmittelbar nach dem Ende der Osterferien zeigte sich auch im Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe eine Zunahme des sog. Homeschooling. Aufgabenstellungen werden hier zur häuslichen Bearbeitung herausgegeben, teils werden Unterrichtsinhalte online vermittelt. Wenn hierzu Inklusionshilfen im heimischen Umfeld der Schüler*innen notwendig sind, werden sie als sinnvolle Alternative zur Überbrückung und als Ergänzung zur klassischen Schulbegleitung beim Präsenzunterricht bewilligt.

3. Finden momentan Beratungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen statt? In welcher Form?

Durch die Anordnung von Kontaktbeschränkungen sind schwer psychisch und suchtkranke Menschen oftmals in besonderem Maße betroffen – es fehlt der selbstverständliche persönliche Kontakt zum Helfersystem, insbesondere Gruppen- / tagesstrukturierende Angebote sowie die Möglichkeit der direkten Vorsprache bei Ämtern und Behörden.
Darüber hinaus häufen sich Anfragen von Menschen, die nicht primär psychisch krank sind, aber wegen psychischer Belastungen und Ängsten in der Corona Zeit - entweder durch persönliche Erfahrung mit Corona in der Familie oder auf Grund der allgemeinen Restriktionen – Unterstützung benötigen.

Gruppenangebote für Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen finden derzeit auf Grund der Erlasslage (MAGS zu Kontaktbeschränkungen ab dem 18.3.2020) nicht statt.
Nach wie vor werden die Menschen allerdings - in unterschiedlichen Kontexten – einzeln beraten:
Sowohl der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises als auch die Kontraktpartner aus dem Bereich der Hilfen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen haben ihr Angebot an die derzeitige Situation angepasst.
Die Beratung beläuft sich im Regelfall auf eine telefonische Einzelberatung in unterschiedlicher, auf die Bedarfe der Klienten ausgerichteten Frequenz.
Sollte ein persönlicher Kontakt erforderlich sein, wird dieser selbstverständlich auch möglich gemacht - unter Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutzstandards. Dies kann sowohl

in den Diensträumen als auch bei Treffen im Freien, gegebenenfalls auch im Rahmen eines Hausbesuches möglich sein.
Auch in Krisensituationen sind persönliche Kontakte durch den Sozialpsychiatrischen Dienst gewährleistet.
Gesundheitsamt, Leistungsanbieter aus dem Bereich Psychiatrie und Sucht sowie auch Jugendhilfe / Kinder- / Jugendpsychiatrie sind im regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen und Möglichkeiten, unter den derzeitigen Einschränkungen Angebote vorzuhalten bzw. perspektivisch auch wieder zu öffnen.

4. Wie geht der Kreis Mettmann mit eventuell ansteigenden Fallzahlen von häuslicher Gewalt um?

Zur Thematik „häusliche Gewalt“ stehen die Vorsitzenden des Lenkungskreises des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt seit Beginn der Corona-Situation in einem regelmäßigen Austausch mit den Kontraktpartnern unseres Gewaltschutzkonzeptes. Darüber hinaus ist die Thematik auch regelmäßiges Thema im Krisenstab des Kreises Mettmann.
Auf vielen Ebenen werden aktuell die Risiken von häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit den bestehenden Schutzmaßnahmen bzw. den Kontaktsperren gesehen. Der Kreis Mettmann und die Akteure auf dem Gebiet der Bekämpfung von häuslicher Gewalt sind hier ebenfalls sehr wachsam. Regelmäßige Rückmeldungen seitens der Kreispolizeibehörde Mettmann lassen jedoch bis dato keinen Rückschluss auf steigende Fallzahlen im Bereich der häuslicher Gewalt zu. Ein ähnliches Bild lässt sich über die Interventionsstelle, das Frauenhaus oder auch die Täterarbeit ablesen. Trotz der Corona-Situation ist dennoch kein Rückgang der weiterhin bestens funktionierenden Beratungsangebote des Gewaltschutzkonzeptes zu verzeichnen.

Zur Vorbereitung auf mögliche Entwicklungen stehen die Vorsitzenden des Lenkungskreises mit dem Träger des Frauenhauses auch zu den Notwendigkeiten und Möglichkeiten von kurzfristigen Notausweichen in einem engen Austausch. Angestrebt wird aktuell eine regionale Notfalllösung auf der „Rheinschiene“. In diesem Zusammenhang kann auch die kürzlich beschlossene Aufstockung der Wohnprojekte angeführt werden. Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes stehen die Wohnprojekte als eine Anschlusslösung für einen Frauenhausaufenthalt zur Verfügung. Ziel ist es, Frauen nach dem Auszug aus dem Frauenhaus bei der Verselbständigung im neuen Lebensumfeld weiterhin beratend zur Seite zu stehen. Durch die Wohnprojekte können ebenfalls auch die Verweilzeiten im Frauenhaus

gesenkt werden. Nach intensiven Beratungen mit allen fachlich versierten Vertretern des Lenkungskreises gegen häusliche Gewalt wurde beschlossen, die Wohnprojekte von aktuell 1,5 Vollzeitkräften auf 2,0 Vollzeitkräfte für die beiden Träger (SKFM Mettmann e.V. und SkF e.V. Ratingen) zu erweitern. Die Verwaltungskonferenz hat dem Vorschlag zugestimmt und die zusätzlichen Haushaltsmittel werden unterjährig zur Verfügung gestellt. Die beiden Träger sind informiert und bereiten sich auf die Erweiterung zum 1.5.2020 vor. Mit dieser Maßnahme können auch erste Vorbereitungen zur Abfederung möglicher Notsituationen eingeleitet werden. Über die konkrete Umsetzung wird im Rahmen des Jahresberichtes zum Gewaltschutzkonzept des Kreises Mettmann im nächsten Sozialausschuss berichtet.
Zudem sind einige Träger - wie z.B. der SkF e.V. Ratingen - aktuell aktiv bemüht, ein Online-Beratungsangebot zu entwickeln, um die Unterstützungsmöglichkeiten durch zusätzliche Kommunikationskanäle optimieren zu können.
Ferner gibt es erste Bestrebungen, das aus Frankreich kommende Angebot „Maske 19“ auch im Kreis Mettmann zu verbreiten. Hierunter verbirgt sich ein Projekt zur Direkthilfe in Apotheken. Mit dem Codewort „Maske 19“ können Opfer dort auf ihre Situation aufmerksam machen. Apotheker sind angehalten, in diesem Fall über den Notruf die Polizei zu alarmieren.

5. Wie reagiert die Heimaufsicht momentan mit der schwierigen Kontrolle der Situation in Pflegeeinrichtungen und Altersheimen im Kreis Mettmann?

Aufgrund der aktuellen Situation sind die regelhaften Prüfungen entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 10.03.2020 derzeit ausgesetzt.
Die WTG-Behörde steht in engem Kontakt mit den Einrichtungen und berät diese neben den üblichen Fragestellungen auch zu den Anforderungen hinsichtlich der Corona-Pandemie. Die bezieht sich im Besonderen auf die Umsetzung der Erlasse und Verordnungen zur Einrichtung von Quarantäne und Isolationsbereichen. Derzeit steht eine Neuregelung in Form einer Allgemeinverfügung des MAGS NRW, welche wiederum zu Beratungs- und Überprüfungsansätzen führen wird.
Anlassbezogene Prüfungen (z.B. aufgrund von Beschwerden) finden nach wie vor unangemeldet unter Einhaltung der Hygieneanforderungen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde sind für den Bedarfsfall mit den notwendigen Schutzmaterialien versorgt und über die Hygieneanforderungen informiert.

2. Wie gestaltet sich im Kreis Mettmann die Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag? Wir bitten die Verwaltung dezidiert darzulegen, mit wie vielen Trägern sie diesbezüglich in Kontakt getreten ist und inwieweit Vereinbarungen getroffen wurden.

Nach dem o. g. Gesetz (SodEG) können die Dienstleister u.a. in den Aufgabenbereichen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Sozialhilfe nach dem SGB XII Zuschüsse zum Fortbestand ihres Betriebes erhalten, wenn sie unmittelbar oder mittelbar durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz betroffen sind. Primär handelt es sich im zuständigen Aufgabenbereich des Kreises Mettmann um den fast vollständigen Fortfall der Bedarfe an Inklusionshilfen aufgrund der seit Mitte März geltenden schulischen Betretungsverbote.

Als Gegenleistung für diese Zuschüsse zur finanziellen Absicherung müssen die Sozialen Dienstleister versichern, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und andere Sachmittel in Tätigkeitsbereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. Die Zuschüsse in einer Höhe bis zu 75% der durchschnittlichen Vergütungen werden auf Antrag gewährt. Kurzarbeitergeld oder andere finanzielle Hilfen werden als bereite Mittel angerechnet.

Das notwendige Landesausführungsgesetz ist am 15.04.2020 in Kraft getreten. Noch am selben Tag wurden die Antragsformulare und Erläuterungen auf der bekannten Corona-Internetseite des Kreises veröffentlicht. Parallel dazu wurden die Sozialdienste durch ihre Berufs-, Dach- und Interessenverbände informiert.
Nach heutigem Stand (28.04.2020) liegen elf SodEG-Anträge von Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe vor. Leider fehlen in etlichen Fällen noch wichtige Angaben.
Von den Sozialdiensten wird nur zu einem Teil das Personal zur Bewältigung der Corona-Krise angeboten. Eine Bereitstellung der aktuell beschäftigungslosen Schulbegleiter*innen für andere Aufgaben scheitert sehr häufig an den arbeitsvertraglichen Bindungen. Einverständnisse dieser Arbeitnehmer zur Bereitschaft, andere Tätigkeiten zur Krisenbewältigung zu übernehmen, sind nicht erzwingbar.

Die Qualifikationen der bereitgestellten Hilfskräfte sowie die angebotenen Sachmittel und Tätigkeitsbereiche werden dem Krisenstab des Kreises zur Auswertung mitgeteilt, sobald eine Zuschussbewilligung erfolgt.

gesenkt werden. Nach intensiven Beratungen mit allen fachlich versierten Vertretern des Lenkungskreises gegen häusliche Gewalt wurde beschlossen, die Wohnprojekte von aktuell 1,5 Vollzeitkräften auf 2,0 Vollzeitkräfte für die beiden Träger (SKFM Mettmann e.V. und SkF e.V. Ratingen) zu erweitern. Die Verwaltungskonferenz hat dem Vorschlag zugestimmt und die zusätzlichen Haushaltsmittel werden unterjährig zur Verfügung gestellt. Die beiden Träger sind informiert und bereiten sich auf die Erweiterung zum 1.5.2020 vor. Mit dieser Maßnahme können auch erste Vorbereitungen zur Abfederung möglicher Notsituationen eingeleitet werden. Über die konkrete Umsetzung wird im Rahmen des Jahresberichtes zum Gewaltschutzkonzept des Kreises Mettmann im nächsten Sozialausschuss berichtet.
Zudem sind einige Träger - wie z.B. der SkF e.V. Ratingen - aktuell aktiv bemüht, ein Online-Beratungsangebot zu entwickeln, um die Unterstützungsmöglichkeiten durch zusätzliche Kommunikationskanäle optimieren zu können.
Ferner gibt es erste Bestrebungen, das aus Frankreich kommende Angebot „Maske 19“ auch im Kreis Mettmann zu verbreiten. Hierunter verbirgt sich ein Projekt zur Direkthilfe in Apotheken. Mit dem Codewort „Maske 19“ können Opfer dort auf ihre Situation aufmerksam machen. Apotheker sind angehalten, in diesem Fall über den Notruf die Polizei zu alarmieren.

5. Wie reagiert die Heimaufsicht momentan mit der schwierigen Kontrolle der Situation in Pflegeeinrichtungen und Altersheimen im Kreis Mettmann?

Aufgrund der aktuellen Situation sind die regelhaften Prüfungen entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 10.03.2020 derzeit ausgesetzt.
Die WTG-Behörde steht in engem Kontakt mit den Einrichtungen und berät diese neben den üblichen Fragestellungen auch zu den Anforderungen hinsichtlich der Corona-Pandemie. Die bezieht sich im Besonderen auf die Umsetzung der Erlasse und Verordnungen zur Einrichtung von Quarantäne und Isolationsbereichen. Derzeit steht eine Neuregelung in Form einer Allgemeinverfügung des MAGS NRW, welche wiederum zu Beratungs- und Überprüfungsansätzen führen wird.
Anlassbezogene Prüfungen (z.B. aufgrund von Beschwerden) finden nach wie vor unangemeldet unter Einhaltung der Hygieneanforderungen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde sind für den Bedarfsfall mit den notwendigen Schutzmaterialien versorgt und über die Hygieneanforderungen informiert.

6. Wie geht die Heimaufsicht mit der Kontrolle von erweiterten Hygienevorschriften um?

Hierzu steht die Heimaufsicht im engen Kontakt mit dem Gesundheitsamt und den Einrichtungen. Im Bedarfsfall werden gemeinsame Ortstermine wahrgenommen und die Leitungskräfte der Einrichtung themenbezogen beraten.

7. Gibt es ausreichend Schutzkleidung? Hat der Kreis die Möglichkeit sich an geeigneter Stelle für die Beschaffung von geeigneten Masken einzusetzen?

Wie bei den Akutkrankenhäusern, hat sich auch in anderen Bereichen des Gesundheitswesens durch den Anstieg der Anzahl von Corona-Infizierten bzw. -Verdachtsfällen in Pflegeheimen ein immenser Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzmasken mit und ohne Filter, Handschuhen, Einmal-Kopfbedeckungen, Schutzkitteln usw. ergeben. Ebenso ist der Bedarf an Hand- und Flächendesinfektionsmitteln stark angestiegen. Viele Einrichtungen hatten berichtet, sie könnten auf dem Markt kaum noch Material erlangen. Als Träger des Rettungsdienstes hat der Kreis Mettmann daher frühzeitig versucht, neben der geregelten Versorgung der Rettungswachen auch diese Notbedarfe externer Stellen wie Kliniken, Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe abzudecken, wobei die üblichen Beschaffungswege (z.B. aus bestehenden Rahmenverträgen) nahezu vollständig zusammengebrochen waren. Als Folge mussten Bestellungen über andere Händler, mit zum Teil deutlich erhöhten Preisen, ausgelöst werden.
Mit Erlass vom 24.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW bekanntgegeben, dass die Landesregierung aufgrund dieser kritischen Lage Schutzmaterial in großem Umfang zur Verwendung für die Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe bestellt hat. Weiterhin hat das MAGS die Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet, die Verteilung des ausgelieferten Materials zu organisieren. Der Krisenstab des Kreises Mettmann hat daraufhin unmittelbar eine Lager- und Verteil-Logistik aufgebaut und beliefert seither permanent und fortlaufend, oftmals auch aufgrund der hier eingehenden Bedarfsmeldungen, alle genannten Einrichtungen und Dienste. Krankenhäuser und Heime, in denen bereits Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten sind und die daher einen ausgeprägt hohen Bedarf an Schutzkleidung haben, werden vorrangig beliefert.
Ein Ende dieser Situation hängt neben der Beschaffungslage unmittelbar von der weiteren Fallzahlenentwicklung ab und ist daher derzeit nicht absehbar.

6. Wie geht die Heimaufsicht mit der Kontrolle von erweiterten Hygienevorschriften um?

Hierzu steht die Heimaufsicht im engen Kontakt mit dem Gesundheitsamt und den Einrichtungen. Im Bedarfsfall werden gemeinsame Ortstermine wahrgenommen und die Leitungskräfte der Einrichtung themenbezogen beraten.

7. Gibt es ausreichend Schutzkleidung? Hat der Kreis die Möglichkeit sich an geeigneter Stelle für die Beschaffung von geeigneten Masken einzusetzen?

Wie bei den Akutkrankenhäusern, hat sich auch in anderen Bereichen des Gesundheitswesens durch den Anstieg der Anzahl von Corona-Infizierten bzw. -Verdachtsfällen in Pflegeheimen ein immenser Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzmasken mit und ohne Filter, Handschuhen, Einmal-Kopfbedeckungen, Schutzkitteln usw. ergeben. Ebenso ist der Bedarf an Hand- und Flächendesinfektionsmitteln stark angestiegen. Viele Einrichtungen hatten berichtet, sie könnten auf dem Markt kaum noch Material erlangen. Als Träger des Rettungsdienstes hat der Kreis Mettmann daher frühzeitig versucht, neben der geregelten Versorgung der Rettungswachen auch diese Notbedarfe externer Stellen wie Kliniken, Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe abzudecken, wobei die üblichen Beschaffungswege (z.B. aus bestehenden Rahmenverträgen) nahezu vollständig zusammengebrochen waren. Als Folge mussten Bestellungen über andere Händler, mit zum Teil deutlich erhöhten Preisen, ausgelöst werden.
Mit Erlass vom 24.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW bekanntgegeben, dass die Landesregierung aufgrund dieser kritischen Lage Schutzmaterial in großem Umfang zur Verwendung für die Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe bestellt hat. Weiterhin hat das MAGS die Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet, die Verteilung des ausgelieferten Materials zu organisieren. Der Krisenstab des Kreises Mettmann hat daraufhin unmittelbar eine Lager- und Verteil-Logistik aufgebaut und beliefert seither permanent und fortlaufend, oftmals auch aufgrund der hier eingehenden Bedarfsmeldungen, alle genannten Einrichtungen und Dienste. Krankenhäuser und Heime, in denen bereits Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten sind und die daher einen ausgeprägt hohen Bedarf an Schutzkleidung haben, werden vorrangig beliefert.
Ein Ende dieser Situation hängt neben der Beschaffungslage unmittelbar von der weiteren Fallzahlenentwicklung ab und ist daher derzeit nicht absehbar.